

## Fragen und Antworten zum Vertrag zur Versorgung mit klassischer Homöopathie gem. § 73 c SGB V

- 1. Müssen Ärzte und Versicherte, die bereits am Homöopathievertrag gemäß §§ 140 a ff. SGB V teilnahmen und am Vertrag nach § 73c SGB V teilnehmen möchten, erneut ihre Teilnahme erklären?**

Ja.

- 2. Wie kann ein Arzt seine (erneute) Teilnahme am Vertrag erklären?**

Er beantragt die Teilnahme durch Abgabe der Teilnahmeerklärung und weist hierbei die Teilnahmevoraussetzungen nach.

- 3. Wo schreiben sich die Versicherten ein?**

In der Arztpraxis.

- 4. Woher erhält der Arzt die Teilnahmeerklärungen für sich und die Versicherten?**

Die Teilnahmeerklärungen erhält er von seiner KV oder kann diese auf der Webseite seiner KV oder der KBV (<http://www.kbv.de/koop/23822.html>) runterladen.

- 5. An wen sendet der Arzt die ausgefüllten Teilnahmeerklärungen der Versicherten?**

Die Versichertenteilnahmeerklärungen übersendet er an seine KV. Die KV übermittelt die Versichertenteilnahmeerklärungen wiederum analog der Abgabefristen für die Quartalsabrechnung mit der Abrechnung nach Quartalsende auf dem Postweg an die SECURVITA BKK.

Diese Regelung wurde teilweise regional angepasst, so dass in einigen KV-Regionen die Teilnahmeerklärungen der Versicherten direkt vom Arzt an die SECURVITA BKK übermittelt werden (dies trifft beispielsweise für Bayern zu, nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrer Kassenärztlichen Vereinigung).

- 6. Welche Ärzte sind zur Teilnahme am Vertrag berechtigt?**

Niedergelassene Vertragsärzte, die zum Führen der Zusatzbezeichnung „Homöopathie“ nach dem Weiterbildungsrecht berechtigt sind oder das Homöopathie-Diplom des DZVhÄ erworben haben, sind zur Vertragsteilnahme berechtigt.

- 7. Im Vertrag steht, dass niedergelassene Ärzte am Vertrag teilnehmen dürfen. Welche Ärzte schließt das ein bzw. aus am Vertrag teilzunehmen?**

Jeder Arzt, der eine KV-Zulassung hat und die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt, darf am Vertrag teilnehmen. Das sind auch angestellte Ärzte. Im Ermessen der KVen liegt die Genehmigung der Teilnahme von ermächtigten Ärzten.

**8. Welche Versicherten dürfen am Vertrag teilnehmen?**

Alle Versicherten der SECURVITA BKK sind teilnahmeberechtigt.

**9. Erhalten eingeschriebene Versicherte einen Ausweis oder eine Karte, aus dem die Teilnahme hervorgeht bzw. wird die vorhandene Krankenversichertenkarte gekennzeichnet?**

Nein.

**10. Ist die Versichertenpauschale des EBM neben der Erstanamnese des Vertrages gleichzeitig abrechenbar?**

Ja, wenn EBM-Leistungen erbracht worden sind.

**11. Wie oft kann eine homöopathische Erstanamnese abgerechnet werden?**

Die homöopathische Erstanamnese kann nach Eintritt des Versicherten in den Vertrag abgerechnet werden. Ist die Erstanamnese bereits erfolgt, ist in den Folgejahren eine erneute Erstanamnese nur bei medizinischer Indikation, insb. bei Diagnoseänderung, abrechenbar.

**12. Ist auch für Versicherte, welche bereits an dem vorangegangenen IV-Vertrag teilgenommen haben, erneut eine Erstanamnese zu erstellen?**

Versicherte, für die im Jahr 2009 im Rahmen des IV-Vertrages gem. § 140 a SGB V bereits eine Erstanamnese erbracht wurde, ist eine Erstanamnese nach dem Vertrag gem. § 73 c SGB in diesem Jahr nicht mehr möglich.

**13. Wie ist zu verfahren, wenn mehr als die geforderten Fortbildungsstunden in einem Jahr erbracht wurden?**

Die überschüssigen Stunden können auf das jeweils vergangene oder das folgende Jahr angerechnet werden.

**14. Wird eine Liste der am Vertrag teilnehmenden Ärzte veröffentlicht?**

Ja. Ein aktuelles Verzeichnis der teilnehmenden Ärzte wird auf der Homepage der zuständigen KV veröffentlicht.

**15. An wen können Sie sich bei Fragen zum Vertrag wenden?**

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg  
Infocenter  
Humboldtstraße 56  
22083 Hamburg  
Tel: 040 – 22 802 900